

Luisa Albrecht

**Gesellschaftliche Integration und  
kulturelle Identität**

Sinnhaftigkeit und Konzeption  
eines integrationspezifischen Grundrechts  
sowie eines Grundrechts auf kulturelle Identität



## Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster)

Band 151

D6

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an unsere Adresse:  
utzverlag GmbH · Nymphenburger Straße 91 · 80636 München · Telefon: 0049-89-27779100 oder [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

Zugl.: Diss., Münster, Univ., 2025

Bibliografische Information der Deutschen  
Nationalbibliothek: Die Deutsche  
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen  
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2026

ISBN 978-3-8316-5101-6 (gebundenes Buch)

ISBN 978-3-8316-7842-6 (E-Book)

Printed in EU

utzverlag GmbH, München

089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Erstes Kapitel: Gesellschaftliche Integration als Begriff und Regelungsgegenstand.....	4
I. Integration als Begriff, Prozess und Ziel in der Soziologie.....	4
1. Ursprung des fachwissenschaftlichen Integrationsbegriffes.....	7
2. Integrationsbegriff des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration.....	8
3. Integration in der allgemeinen Soziologie.....	9
a) Systemintegration.....	11
b) Sozialintegration.....	12
4. Integration in der Migrationssoziologie.....	14
a) Systemintegration und Sozialintegration im Einwanderungs- kontext.....	14
b) Die vier Dimensionen der migrationssoziologischen Sozialinte- gration und weitere Integrationsformen.....	16
aa) Strukturelle Integration: Bildung, Arbeitsmarkt und politische Teilhabe.....	17
bb) Kulturelle Integration: Kompetenzerwerb, Sprache und Wertesystem.....	20
cc) Soziale Integration: Soziale Beziehungen und Mitglied- schaftswerdung.....	23
dd) Identifikative Integration: Identität und Zugehörigkeit.....	24
ee) Integration und Religion.....	25
ff) Zusammenfassung.....	26
c) Gesellschaftliche Integration.....	27
aa) Bezugsrahmen: Die (Einwanderungs-)Gesellschaft.....	28
bb) Gesellschaft: Struktur und Kultur.....	30
(1) Integration in die Gesellschaft als Struktur.....	31
(2) Integration in die Gesellschaft als Kultur.....	32
(3) Zwischenergebnis.....	37
cc) Integrationskonzepte: Zwischen Multikulturalismus und Assimilation.....	38
(1) Multikulturalismus als Begriff und Konzept.....	40
(2) Assimilation als Begriff, Konzept und Integrationsmaßstab.....	44
(3) Inklusion als Begriff und Konzept.....	46
(4) (Deutsche) Leitkultur als Begriff, Konzept und Integrationsmaßstab.....	47
(5) Transkulturalität als Konzept.....	50
(6) Fazit.....	51
dd) Fazit zur gesellschaftlichen Integration.....	52
II. Integration und Recht.....	53
1. Leitbildfunktion von Integration im Recht.....	54

2. Allgemeines zur Integrationsfunktion des Rechts im Integrationsprozess .....	56
3. Integrationslehre nach Rudolf Smend .....	60
4. Integration als Staatsaufgabe.....	62
5. Integration in der Rechtsordnung.....	66
a) Integration in der deutschen Rechtsordnung.....	67
aa) Gesetzgebungskompetenzen.....	67
bb) Verfassungsrecht.....	69
(1) Integration als Verfassungsfunktion und Integrationsfunktion der Verfassung .....	70
(2) Integrationsrelevanz von Sozialstaats-, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip .....	73
(3) Grundrechte und Integration: Ausgewählte Grundrechte und Gleichheitssätze und ihre Auswirkungen auf kulturelle und strukturelle Integration sowie kulturelle Identität .....	77
(a) Die Garantie der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG.....	82
(b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG .....	87
(c) Das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 GG.....	88
(d) Die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG.....	90
(e) Die Gleichheitssätze aus Artikel 3 Absätze 1 und 3 GG, Artikel 33 Absatz 2 GG und Artikel 38 Absatz 1 GG .....	93
(f) Die Einflüsse von Artikel 4 GG und Artikel 140 GG in Verbindung mit den Artikeln 136 ff. WRV auf die kulturelle Integration.....	96
(g) Die Kommunikationsgrundrechte aus Artikel 5 GG, Artikel 8 GG und Artikel 9 GG .....	101
(h) Das elterliche Erziehungsrecht aus Artikel 6 GG und der staatliche Erziehungsauftrag aus Artikel 7 GG .....	108
(i) Das Grundrecht auf Freizügigkeit aus Artikel 11 GG .....	117
(j) Die Gewährleistung der Berufsfreiheit aus Artikel 12 GG .....	119
(k) Das Grundrecht auf Asyl aus Artikel 16a GG .....	122
(l) Zwischenergebnis.....	127
(4) Fazit.....	129

cc) Landesverfassungen.....	131
dd) Integrationsrecht .....	141
(1) Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Auf- enthaltsgesetz) .....	145
(a) Allgemeine Funktion des Aufenthaltsgesetzes .....	145
(b) Der aufenthaltsgesetzliche Einfluss auf den Integra- tionsprozess.....	147
(c) Verhältnis zwischen dem Aufenthaltsgesetz und dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.....	157
(d) Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufent- haltsrechts.....	158
(2) Staatsangehörigkeitsgesetz.....	159
(3) Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) .....	163
(4) Asylgesetz.....	165
(5) Sozialrecht .....	166
(6) Weitere beschäftigungsbezogene und arbeitsrechtliche Regelungen.....	174
(a) Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Aner- kennung im Ausland erworbener Berufs-quali- fikationen (Anerkennungsgesetz) .....	174
(b) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz .....	176
(7) Integrationsgesetz des Bundes und Integrationsgesetze der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen und Baden- Württemberg.....	177
(a) Integrationsgesetz des Bundes .....	177
(b) Integrationsgesetze der Länder .....	179
(aa)Die Integrationsgesetze der Länder Baden-Würt- temberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig- Holstein und Sachsen .....	180
(bb) Das Integrationsgesetz des Landes Bayern .....	184
(8) Fazit .....	189
b) Der Integrationsbezug des Völkerrechts und Europarechts.....	190
aa) Die integrative Wirkung des Völkerrechts .....	191
(1) Charta der Vereinten Nationen.....	194
(2) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN- Sozialpakt).....	197
(3) Internationales Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung .....	204
(4) Weitere völkerrechtliche Abkommen .....	205
(5) Regionales Völkerrecht.....	206

(a)	Europäische Menschenrechtskonvention.....	207
(b)	Europäische Sozialcharta .....	210
(c)	Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten .....	211
(d)	Europäisches Niederlassungsabkommen.....	213
(e)	Europäisches Fürsorgeabkommen .....	213
(f)	Genfer Flüchtlingskonvention.....	214
(6)	„Kulturvölkerrecht“ .....	216
(7)	Zwischenergebnis .....	219
bb)	Die integrative Wirkung des Europarechts.....	219
(1)	Überblick über integrationspolitische Entwicklungen auf EU-Ebene .....	219
(2)	Europarecht und Integration.....	231
(a)	Europäisches Primärrecht .....	232
(aa)	Der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europä- ischen Union .....	233
(bb)	Charta der Grundrechte der Europäischen Union .....	237
(b)	Europäisches Sekundärrecht .....	240
(aa)	Migrations- und integrationspolitische Richt- linien .....	241
(α)	Daueraufenthalts-Richt- linie (RL 2003/109/EG).....	242
(β)	Familienzusammenführungs-Richt- linie (RL 2003/86/EG).....	243
(γ)	Unionsbürger-Richtlinie (RL 2004/38/EG) .....	246
(δ)	Anerkennungs-Richtlinie (RL 2011/95/EU).....	247
(ε)	Aufnahme-Richtlinie (RL 2013/33/EU).....	248
(bb)	Gleichstellungs- und antidiskriminierungs- politische Richtlinien .....	249
(cc)	Verordnungen .....	250
(dd)	Assoziationsrecht EWG/Türkei.....	252
(3)	Zwischenergebnis.....	253
6.	Fazit .....	253
Zweites Kapitel: Die Konzeption eines integrationsspezifischen Grund-		
rechts und eines Rechts auf kulturelle Identität .....		
I. Vorüberlegungen .....		
1.	Schließung einer Schutzlücke .....	256
2.	Begriffsbestimmung und Vorgehensweise sowie Maßstab bei der Zweck- und Interessenermittlung.....	258
3.	Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund der Grundrechte im Hin- blick auf die Entwicklung eines integrationsspezifischen	

Grundrechts .....	262
4. Für die Sinnhaftigkeit streitende Zwecke und Interessen .....	269
a) Aktualisierung des Grundrechtskatalogs und Praktikabilität für den Rechtsanwender .....	269
b) Persönlichkeitsentfaltung und Rechtskreiserweiterung .....	270
c) Assimilationsprävention, Minderheitenschutz, Pluralismus und kulturelle Pluralisierung .....	271
d) Integrationsförderung und Sozialsteuerung .....	273
e) Gesamtbetrachtung der Zwecke und Interessen .....	274
5. Geltung als Voraussetzung .....	274
6. Zwischenergebnis .....	276
II. Konzeption eines integrations-spezifischen Grundrechts .....	277
1. Vorüberlegungen und Festlegungen .....	278
a) Grundrechtsart .....	278
aa) Leistungsrecht .....	278
bb) Teilhaberecht .....	283
cc) Gleichheitsrecht .....	283
dd) Freiheitsrecht .....	284
b) Grundrechtstheoretische Festlegungen zur Struktur des frei- heitsrechtlichen Grundrechtsschutzes und des Freiheitsbegriffs .....	288
aa) Das Regel-Ausnahme-Prinzip .....	289
bb) Struktur des Freiheitsbegriffs im Rahmen des integrations- spezifischen Grundrechts .....	290
cc) Zwischenergebnis .....	291
c) Grundrechtsdogmatische Festlegungen .....	291
aa) Schutzbereich .....	292
bb) Schrankenkonzeption .....	294
d) Äußere Konzeption des integrations-spezifischen Grundrechts .....	295
aa) Hergeleitetes oder normtextliches Grundrecht? .....	295
bb) Vorgaben zum Wortlaut .....	296
cc) Speziell freiheitsrechts-assoziierte Vorgaben .....	297
e) Zwischenfazit .....	298
2. Elemente des Schutzbereichs .....	298
a) Sachlicher Schutzbereich: Gesellschaftliche Integration als Be- zugspunkt für das geschützte Verhalten .....	298
aa) Konkretisierung der Freiheit .....	299
(1) Der Ausgangspunkt: „Sich zu integrieren“ .....	300
(2) „Sich in die Gesellschaft zu integrieren“ .....	300
(3) „Sich gesellschaftlich zu integrieren“ .....	301
(4) „Sich strukturell und kulturell zu integrieren“ .....	302
(5) „Sich kulturell, politisch, rechtlich und wirtschaftlich zu integrieren“ .....	303
bb) Die negative Freiheit: Die Freiheit, sich nicht zu integrieren .....	307
cc) Zwischenfazit .....	307
b) Personeller Schutzbereich .....	308

3. Konkretisierung der Schrankenregelung.....	309
4. Systematische Einordnung.....	312
III. Die kulturelle Identität des Einzelnen.....	313
1. „Kulturelle Identität“ als grundgesetzlicher Begriff.....	314
a) Weites Verständnis von „kulturelle Identität“.....	315
b) Tauglichkeit als Grundrechtsbegriff und Schutzgut.....	316
2. Die kulturelle Identität als Thema einer grundgesetzlichen bzw. grundrechtlichen Bestimmung.....	317
a) Die „kulturelle Identität“ im Rahmen eines Schutz- und Achtungsgebots.....	317
b) Die „kulturelle Identität“ im Rahmen eines Freiheitsrechts.....	320
aa) Ergänzung des integrationspezifischen Freiheitsrechts.....	320
bb) Die von der integrationspezifischen Freiheit unabhängige Einfügung.....	321
(1) Schutzbereich.....	321
(2) Schranken.....	323
(3) Assimilationsverbot.....	324
(4) Ablehnung einer Leitkultur.....	325
3. Systematische Einordnung.....	326
IV. Fazit.....	327
Zusammenfassung.....	330
Literaturverzeichnis.....	337

## Einleitung

Das Statistische Bundesamt zählte zum Stichtag am 31. Dezember 2023 knapp 14 Millionen Ausländer<sup>1</sup>, die in Deutschland leben<sup>2</sup>. Dabei ist die Zahl zwischen 2015 und 2022 um 5,3 Millionen gestiegen<sup>3</sup>. Ursächlich für den großen Zustrom im Jahr 2015 war die sog. Flüchtlingskrise als Folge des Bürgerkriegs in Syrien. 2022 führten dann die Fluchtbewegungen infolge des Kriegs in der Ukraine dazu, dass allein in jenem Jahr 2,7 Millionen Ausländer – überwiegend ukrainische Kriegsflüchtlinge<sup>4</sup> – nach Deutschland einwanderten, von denen beinahe 1,5 Millionen im Land blieben<sup>5</sup>. Aber nicht nur Kriege, sondern auch Verfolgung, wirtschaftliche Krisen oder Klimaveränderungen sind Ursachen, die zu Wanderungsbewegungen, d.h. Migration<sup>6</sup> führen. Dieser universelle Vorgang betrifft dabei nahezu jede Nation, damit zugleich zahlreiche Zivilgesellschaften und Menschen und findet seit jeher statt<sup>7</sup>. Im Anschluss kommt es sowohl auf Seiten der migrierten Personen als auch auf Seiten des Einwanderungslandes sowie der Einwanderungsgesellschaft zu Einflüssen in verschiedenen Lebensbereichen, wie z.B. dem Sozialleben, dem kulturellen und religiösen Leben oder dem Wirtschaftsleben. In diesem Zusammenhang treten regelmäßig Herausforderungen und Konflikte auf, die es individuell, zivilgesellschaftlich, politisch, rechtlich, kulturell, wirtschaftlich und sozial zu bewältigen gilt. Schließlich treffen nicht nur verschiedene Menschen, sondern mit diesen einhergehend verschiedene Kulturen, Religionen, Werte, Strukturen und soziale Hintergründe aufeinander. Bei alledem geht es insbesondere um die Frage, wie eine sich der Migration anschließende Integration für die Menschen, die für längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland bleiben, gelingen kann<sup>8</sup>. Festgestellt werden kann an dieser Stelle bereits, dass Integration ein zweiseitiger Prozess ist, der nicht nur die eingewanderte Person, sondern auch das Einwanderungsland und dessen (Zivil-)Gesellschaft betrifft<sup>9</sup>.

Im Rahmen aktueller Integrationsdebatten in der Politik und (Zivil-)Gesellschaft – intensiv angestoßen durch den Syrien-Krieg im Jahr 2015 und verstärkt

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Jegliche Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter, sofern nichts anderes ausdrücklich kenntlich gemacht ist.

<sup>2</sup> *Statistisches Bundesamt*, Übersicht zu „Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten“ unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-staatsangehoerigkeit-jahre.html#fussnote-1-116848.html> (zul. abgerufen am 18.11.2024).

<sup>3</sup> Dörig, in: ders./Hocks, *HMigrIntR*, Einl. Rn. 20.

<sup>4</sup> Dörig, in: ders./Hocks, *HMigrIntR*, Einl. Rn. 20.

<sup>5</sup> *Statistisches Bundesamt*, Pressemitteilung Nr. 249 vom 27. Juni 2023 unter [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23\\_249\\_12411.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_249_12411.html) (zul. abgerufen am 18.11.2024).

<sup>6</sup> Dörig, in: ders./Hocks, *HMigrIntR*, Einl. Rn. 2; *Meier-Braun*, in: ders./Weber, *Einwanderungsland*, S. 15 (16).

<sup>7</sup> *Tieffler-Marenda*, in: *Deutscher Verein, Soziale Arbeit*, S. 592 (592).

<sup>8</sup> *Deinert/Fontana*, *NJW* 2018, S. 2767 (2767); *Kau*, *Integration*, 2018, S. 1337.

<sup>9</sup> *Deinert/Fontana*, *NJW* 2018, S. 2767 (2767); *Meier-Braun*, in: ders./Weber, *Einwanderungsland*, S. 15 (16); *Groß*, *KJ* 39 (2006), S. 2 (5).

durch den seit 2022 andauernden Russland-Ukraine-Krieg – kommt es jedoch nicht nur zu konstruktiven Lösungsansätzen und zielführenden Auseinandersetzungen mit den Themen Migration und Integration sowie deren Bewältigung, sondern es treffen vielmehr verschiedene, teils konträre Ansichten aufeinander, die sich zum Teil gegen die Verfassung richten. Nicht selten kommt es dabei zu einer Gleichsetzung von Integration mit Assimilation<sup>10</sup> und damit einhergehenden Forderungen nach der Schaffung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, um eine vollständige Anpassung der zugewanderten Personen an eine vermeintlich bestehende Leitkultur zu erreichen<sup>11</sup>. Dass es sich nicht bloß um reine Meinungskundgaben ohne konkreten Realisierungscharakter handelt, zeigen extreme und ernst zu nehmende Vorkommnisse wie das Potsdamer Geheimtreffen von Rechtsextremisten insbesondere aus AfD, CDU, ÖVP und der Werteunion in einem Potsdamer Landhaus Ende November 2023, in dem über „Remigrations“-Pläne fantasiert wurde<sup>12</sup>. Mit Blick auf diese und vergleichbare besorgniserregende Entwicklungen, die nicht nur vereinzelt feststellbar sind, sondern gesellschaftlich sowie in der politischen Landschaft mit dem offensichtlichen Rechtsruck vermehrt Ausdruck finden, sollte die Verfassung im Hinblick auf eine gelingende Integration gestärkt werden.

Die vorliegende Arbeit hakt an dieser Stelle mit dem Ziel ein, ein verfassungskonformes Werkzeug zu konzipieren, das eine gelingende Integration zu unterstützen vermag, und ist als (Diskussions-)Beitrag im Dickicht jener zivilgesellschaftlicher sowie politischer Diskussionen und Entwicklungen zu verstehen. Den Gang der Untersuchung bestimmt hauptsächlich die folgende These: Wäre die Implementierung eines integrationspezifischen Grundrechts in den Grundrechtskatalog sinnvoll?

Ergänzend geht es um die Frage, ob auch ein Recht auf kulturelle Identität sinnvollerweise Eingang in den Grundrechtskatalog finden sollte.

Dabei teilt sich die Arbeit in zwei Kapitel. Das erste Kapitel legt inhaltlich insbesondere unter Bezugnahme auf soziologische Erkenntnisse und Wertungen fest, was unter gesellschaftlicher Integration zu verstehen ist. Sodann folgen im Sinne einer Grundlagenerörterung hinsichtlich des Zusammenspiels von Integration und Recht Feststellungen dazu, inwiefern gesellschaftliche Integration im deutschen Recht sowie im Völker- und Europarecht auf für die These relevante Weise unmittelbar und mittelbar geregelt bzw. gegenständlich betroffen ist. Hier findet ebenso eine Bezugnahme auf die kulturelle Identität als Schutz- und Regelungsgegenstand statt. Im zweiten Kapitel werden unter Berücksichtigung der im ersten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse sowie im Hinblick auf die Beantwortung der These zunächst das integrationspezifische Grundrecht und anschließend das Recht auf kulturelle Identität konzipiert. Dies erfolgt in zwei Stufen beginnend mit Vorüberlegungen zum Sinnhaftigkeitsmaßstab. Sodann erfolgt die systematische Entwicklung der jeweiligen Grundrechte nach einem festgelegten dogmatischen Aufbau. In einem Fazit kann

<sup>10</sup> *Meier-Braun*, in: ders./Weber, Einwanderungsland, S. 15 (16).

<sup>11</sup> Siehe hierzu I.4.c)cc(4).

<sup>12</sup> *Schmitt-Roschmann/Clasmann*, Potsdamer Treffen; <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/scholz-kanzler-remigration-ideologie-nazis-100.html> (zul. abgerufen am 18.11.2024).

die These mithilfe der konzipierten Grundrechte sowie unter Berücksichtigung der ausschlaggebenden Überlegungen und Erkenntnisse der Untersuchung abschließend beantwortet werden. Zuletzt werden die wichtigsten Feststellungen und Ergebnisse zusammengefasst.

## Erstes Kapitel: Gesellschaftliche Integration als Begriff und Regelungsgegenstand

Zu Beginn erfolgt eine interdisziplinäre Betrachtung des Integrationsbegriffs<sup>13</sup>, da „Integration“ kein Rechtsbegriff, sondern ursprünglich ein Begriff der Soziologie ist<sup>14</sup>. Mit der Frage nach dem Integrationsverständnis sind wiederum zahlreiche weitere Fragestellungen verbunden, von denen im Folgenden nur einige genannt werden sollen, um aufzuzeigen, wie vielschichtig der Begriff trotz des zunächst klar anmutenden Inhalts sein kann: Was ist Integration? Wer integriert wen? Wer integriert sich in was? Wann ist eine Person integriert? Welche Leistungen, integrationspolitischen Maßnahmen und Zielsetzungen sind für eine erfolgreiche Integration erforderlich? Was ist eine *erfolgreiche* Integration? Welche Forderungen, Förderungen und Konzepte gehen mit Integration einher? Beeinflusst das Recht Integration und, wenn ja, auf welche Weise?

Festgestellt werden kann an dieser Stelle jedenfalls, dass sofern „das Recht die soziale Wirklichkeit gestalten [will], [es sich] [...] soziologischen Erkenntnissen öffnen“<sup>15</sup> muss. Um dieser Vielschichtigkeit begegnen und letztlich Integration und die kulturelle Identität als grundrechtliche Themen im Rahmen eines Grundrechts fassbar machen und einordnen zu können, erfolgt zunächst soziologische Begriffserläuterung. Sodann werden das nationale Recht und überblickshaft auch das internationale Recht daraufhin untersucht, an welcher Stelle, wie und mit welchem Ziel Integration und kulturelle Identität gesetzgeberisch bereits behandelt und geregelt werden, um fortlaufend herauszuarbeiten, wie sich ein entsprechendes Grundrecht als konstruktive Ergänzung in das bestehende Rechtssystem einfügen könnte.

### I. Integration als Begriff, Prozess und Ziel in der Soziologie

Integration wird etymologisch vom lateinischen Wort „integratio“<sup>16</sup> bzw. „integrare“<sup>17</sup> abgeleitet, was übersetzt „Wiederherstellung eines Ganzen“<sup>18</sup> heißt. Es kann aber auch „Einbeziehung, Eingliederung in ein größeres Ganzes [Herv. i. O., L. A.]“<sup>19</sup> bedeuten. Dies lässt darauf schließen, dass ein Ganzes bzw. eine Einheit existiert – was als Zustand der Gesellschaft<sup>20</sup> verstanden werden kann<sup>21</sup> –, in die einzelne Teile hinzugefügt werden und somit in die durch den Vorgang der Einbeziehung außenstehende Teile eingegliedert bzw. aufgenommen werden<sup>22</sup>. Diese Be-

<sup>13</sup> So auch *Buchholtz*, *Der Staat* 57 (2018), S. 407 (408).

<sup>14</sup> *Buchholtz*, *Der Staat* 57 (2018), S. 407 (408).

<sup>15</sup> *Buchholtz*, *Der Staat* 57 (2018), S. 407 (408).

<sup>16</sup> *Dudenverlag*, Universalwörterbuch, S. 889; *Denninger*, KJ 4 (2001), S. 442 (442).

<sup>17</sup> *Scheller*, *Gelegenheitsstrukturen* S. 23.

<sup>18</sup> *Dudenverlag*, Universalwörterbuch, S. 889; *Hoesch*, *Migration Integration*, S. 80; *Jelić*, in: *Becker/Kronenberg/Pompe*, *Fluchtpunkt Integration*, S. 149 (151); *Scheller*, *Gelegenheitsstrukturen*, S. 23; *Korioth*, *VVDStRL* 62 (2003), S. 117 (118).

<sup>19</sup> *Dudenverlag*, Universalwörterbuch, S. 889.

<sup>20</sup> Zum Gesellschaftsbegriff noch eingehend unter 4.c)aa) und bb).

<sup>21</sup> *J. Eichenhofer*, in: *Kluth/Heusch*, *BeckOK AuslR*, § 43 *AufenthG* (2024) Rn. 3.1.

<sup>22</sup> *Wilk*, *Politische Idee*, S. 13.

griffsbestimmungen geben zwar erste Anhaltspunkte für das Begriffsverständnis und auch die häufige Verwendung im gesellschaftlichen wie politischen Diskurs deutet auf einen geklärten Bedeutungsgehalt hin, jedoch liegt nur selten Klarheit über den begrifflichen Inhalt vor<sup>23</sup>. Dieser hängt vielmehr vom jeweiligen wissenschaftlichen Kontext ab, in dem dieser betrachtet wird, wobei auch in den jeweiligen Wissenschaften, z.B. in der Soziologie oder Rechtswissenschaft, für sich genommen keine Einigkeit über eine allgemeingültige Definition herrscht<sup>24</sup>, auf die zurückgegriffen werden könnte, so dass Integration ganz unterschiedlich als gesellschaftliches Anliegen<sup>25</sup>, Prozess oder Ziel<sup>26</sup>, Entwicklung oder Zustand beschrieben wird<sup>27</sup>. Folglich hat sich bislang auch keine Legaldefinition herausgestellt<sup>28</sup>, die differenziert genug wäre, um inhaltlich in den Anwendungsbereich eines Grundrechts überführt werden zu können oder jedenfalls um auf jegliche Regelungen, die auf Integration zielen und den Begriff verwenden, übertragbar zu sein. Im Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin (PartIntG) aus Dezember 2010 heißt es in § 1 Absatz 2 Satz 1: „Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger abhängt.“ Im Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) aus Dezember 2015 heißt es in § 3 Absatz 1 Nummer 3 fast identisch: „Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt.“ Beide Definitionen beschreiben Integration als Prozess und können vorliegend nicht dazu dienen, einen grundrechtlichen Gewährleistungsbereich zu erfassen<sup>29</sup>. So bleibt Integration als Rechtsbegriff vergleichsweise unbestimmt<sup>30</sup>. Dies folgt ebenso aus dem Umstand, dass es sich um einen wissenschaftlichen Fachbegriff handelt, der keinen klar wahrnehmbaren und konkreten Gegenstand, sondern einen basalen gesellschaftlichen Vorgang beschreibt<sup>31</sup>. Daher bedarf es unabhängig von den genannten Legaldefinitionen einer Konkretisierung von *Integration*, wenn der Begriff in Bezug auf die Formulierung eines Schutz-, Gewährleistungs- bzw. Anwendungsbereichs<sup>32</sup> grundrechtsgeeignet sein soll. Trotz der begrifflichen Unklarheit wird Integration als positives Phänomen gewertet und hat in der Rechtswissenschaft und -anwendung insbesondere im Migrationsrecht<sup>33</sup> eine Leitbildfunktion inne, nachdem zunächst der

<sup>23</sup> *Hoesch*, Migration Integration, S. 79.

<sup>24</sup> *Schaal*, ÖZP 30 (2001), S. 221 (227); in diesem Sinne auch: *Hoesch*, Migration Integration, S. 80.

<sup>25</sup> *Giesen*, in: 72. Dt. Juristentag, Gutachten E, S. E 5 (E 5).

<sup>26</sup> *Gusy/Müller*, ZAR 2013, S. 265 (269); *Schulte*, Demokratie, S. 99; *Frankenberg*, in: Schuppert/Bumke, BVerfG, S. 31 (33); nur als Prozess beschreibt Integration *Schaal*, ÖZP 30 (2001), S. 221 (221).

<sup>27</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 78; *Hoesch*, Migration Integration, S. 80; *Löffler*, Integration, S. 12.

<sup>28</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 111; *Schneider*, ZAR 2011, S. 8 (10); *Thym*, MigrVwR, S. 258; *Häufler*, in: Sahlfeld u.a., Integration, S. 53 (53).

<sup>29</sup> Zum Gewährleistungsbereich siehe noch eingehend unter 2. Kapitel II.1.c)aa).

<sup>30</sup> *Böhm*, ZAR 2017, S. 208 (208); *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 135; *Schulte/Treichler*, Antidiskriminierung, S. 44.

<sup>31</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 136.

<sup>32</sup> Zur Abgrenzung dieser Begriffe siehe noch unter 2. Kapitel II.1.c)aa).

<sup>33</sup> Siehe zum Begriff und Inhalt des sog. Migrationsrechts noch unter II.5.a)dd).

Multikulturalismus<sup>34</sup> und dann die Leitkultur<sup>35</sup> Leitbilder darstellten, diese aber wegen übermäßiger Forderungen wieder in den Hintergrund rückten<sup>36</sup>. Inzwischen wurde „Integration“ mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes zu einem Rechtsbegriff<sup>37</sup>.

Ein Hauptaugenmerk dieser Arbeit besteht darin, einen Integrationsbegriff zu entwickeln, der im Rahmen eines integrationspezifischen Grundrechts einen Gewährleistungsbereich ausfüllen kann. Die Rechtswissenschaft bedient sich notwendigerweise Definitionen und sonstigen Erkenntnissen aus anderen Wissenschaften, wenn es z.B. um die Konkretisierung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale, so auch im Rahmen der Grundrechtsschutzbereiche geht<sup>38</sup>. Dies rührt daher, dass die Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft ein fundiertes Verständnis von sozialen Zusammenhängen sein muss<sup>39</sup>. Vor diesem Hintergrund würden nach *Dieter Grimm* Normen grundsätzlich mit Blick auf soziale Realbedingungen formuliert, so dass es sich beim Schutzbereich der auf eine soziale Wirklichkeit zielenden Grundrechte um Verweise auf einen Ausschnitt der Realität handele, weshalb dieser letztlich nur durch Rückgriff auf die Realität bestimmbar würde<sup>40</sup>. So könne eine Grundrechtswissenschaft in diesem Sinne lediglich kooperativ zwischen Rechts- und beispielsweise Sozialwissenschaft betrieben werden<sup>41</sup>. Eine Voraussetzung der sozialgestaltenden Wirkung des Rechts stellt die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Integration dar<sup>42</sup>. So ist diese

„nachbarwissenschaftliche Informiertheit“ [...] Grundlage und Mindestvoraussetzung einer ernsthaften rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der ‚Integration‘.“<sup>43</sup>

Zu beachten ist, dass die sozialwissenschaftliche Forschung trotz allem zumeist keine eindeutigen Orientierungen für Politik und Recht vermittelt, sondern dem Gesetzgeber erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten lässt<sup>44</sup>. Demzufolge ist zunächst zur Schaffung eines möglichst klaren Bildes von Integration eine interdisziplinäre Betrachtung und zwar aus soziologischer Perspektive erforderlich<sup>45</sup>.

Dieses Kapitel handelt somit unter Darlegung einschlägiger soziologischer Konzepte und Erklärungsmodelle vom soziologischen Integrationsverständnis und gibt einen Überblick über Integration als Begriff, Prozess und Ziel in der Soziologie,

<sup>34</sup> Siehe hierzu unter 4.c)cc)(1).

<sup>35</sup> Siehe hierzu unter 4.c)cc)(4).

<sup>36</sup> *Gusy/Müller*, ZAR 2013, S. 265 (267 ff.).

<sup>37</sup> *J. Eichenhofer*, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, § 43 AufenthG (2024) Rn. 3.1; *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2018, S. 92.

<sup>38</sup> Ähnlich auch *Chang*, Migration Integration, S. 29

<sup>39</sup> *Kluth*, in: Uhle, Migration Integration, S. 89 (101).

<sup>40</sup> *Grimm*, in: Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach, Soziale Wirklichkeit, S. 39 (42 ff., 76).

<sup>41</sup> *Grimm*, in: Hassemer/Hoffmann-Riem/Limbach, Soziale Wirklichkeit, S. 39 (76).

<sup>42</sup> *Buchholtz/Croon-Gestefeld/Kerkemeyer*, in: dies., Integratives Recht, S. 1 (1).

<sup>43</sup> *Buchholtz*, in: dies./Croon-Gestefeld/Kerkemeyer, Integratives Recht, S. 7 (8).

<sup>44</sup> *Kluth*, ZAR 2016, S. 336 (338).

<sup>45</sup> *Offenberg*, in: Bertels, Einwanderungsland, S. 15 (27); siehe hierzu auch *Thym*, MigrVwR, S. 320.

wobei notwendigerweise gelegentlich auf juristische Aspekte Bezug genommen wird.

## 1. Ursprung des fachwissenschaftlichen Integrationsbegriffes

Der begriffliche Ursprung von Integration als ein jede Gesellschaft betreffendes „soziologisches Grundproblem“<sup>46</sup> und als ein „soziales Phänomen“<sup>47</sup>, liegt in der Soziologie<sup>48</sup>, die als empirisch ausgerichtete Sozialwissenschaft soziale Prozesse untersucht<sup>49</sup> und als Subjekte der Integration soziale Systeme, z.B. in Form einer Gesellschaft, und einzelne Personen ausmacht<sup>50</sup>. Auch wenn Integration soziologisch zunächst allgemein als

„*Verbindung einer Vielheit von einzelnen Personen oder von Gruppen zu einer gesellschaftlichen u. kulturellen Einheit* [Herv. i. O., L. A.]“<sup>51</sup>

verstanden werden kann, gibt es keine einheitliche Definition des als „vage und unbestimmt“<sup>52</sup> geltenden Integrationsbegriffs<sup>53</sup>. Als Kern von Integration ließe sich nach *Friedrich Scheller* jedenfalls ausmachen, „dass die zentrale Funktion von Integration die Verbindung einzelner Teile zu einem Ganzen, einer Einheit, [sei].“<sup>54</sup>

Ungeachtet dessen, dass Gegenstand dieser Arbeit im Allgemeinen die gesellschaftliche Integration und im Besonderen die Integration – insbesondere, aber nicht ausschließlich – von Zuwanderern in die „Einwanderungsgesellschaft“<sup>55</sup> ist, was im Übrigen als begriffliches Assoziationspaar im allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis zuvorderst benannt wird<sup>56</sup>, lässt *Schellers* Aussage erkennen, dass Integration nicht *per se* an die Dimension Migration gebunden ist<sup>57</sup>. Demzufolge können auch einheimische Gesellschaftsmitglieder *nicht integriert* sein<sup>58</sup>. Ein sich aufdrängender Rückschluss auf Inhalt und Bedeutung des Integrationsbegriffs ist daher nicht ohne Weiteres möglich<sup>59</sup>, so dass der Integrationsbegriff in seiner beschreibenden Funktion oftmals abgelehnt und als normativer Begriff<sup>60</sup> kritisiert wird<sup>61</sup>. So könne

<sup>46</sup> *Löffler*, Integration, S. 5.

<sup>47</sup> *Buchholtz/Croon-Gestefeld/Kerkemeyer*, in: dies., Integratives Recht, S. 1 (1).

<sup>48</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 195.

<sup>49</sup> *Kluth*, ZAR 2016, S. 336 (336).

<sup>50</sup> *Kunz*, ZAR 2018, S. 107 (110); *Löffler*, Integration, S. 14.

<sup>51</sup> *Dudenverlag*, Universalwörterbuch, S. 889.

<sup>52</sup> *Löffler*, Integration, S. 11; *Friedrichs/Jagodzinski*, in: dies., KZfSS SH-39 (1999), S. 9 (11); in diesem Sinne auch: *Hoesch*, Migration Integration, S. 80; *Schulte*, ZAR 2012, S. 289 (290); *Oberdörfer*, in: *Bade*, Integration, S. 11 (11); *Rottleuthner*, in: *Friedrichs/Jagodzinski*, Soziale Integration, S. 398 (411).

<sup>53</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 23.

<sup>54</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 23.

<sup>55</sup> *Buchholtz/Croon-Gestefeld/Kerkemeyer*, in: dies., Integratives Recht, S. 1 (1).

<sup>56</sup> In diesem Sinne auch *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 17.

<sup>57</sup> *Kunz*, ZAR 2018, S. 107 (110).

<sup>58</sup> *Löffler*, Integration, S. 4.

<sup>59</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 68.

<sup>60</sup> *Oberdörfer*, in: *Bade*, Integration, S. 11 (11).

<sup>61</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 68.

das Integrationskonzept auch nicht zur Formulierung gesellschaftspolitischer Ziele herangezogen werden<sup>62</sup>.

## 2. Integrationsbegriff des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration

Der *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* definierte Integration im Hinblick auf den sozialen Frieden in seinem Jahresgutachten 2010 und seither stets auf ähnliche Weise als „möglichst chancengleiche Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens [Herv. i. O. in fett, L. A.]“<sup>63</sup>. Konkretisiert werden diese zentralen Bereiche so, dass

„diese [...] von Erziehung und früher Bildung in der Familie und in schulischen öffentlichen Einrichtungen über schulische Bildung, berufliche Ausbildung und ein durch Arbeit und deren Ertrag selbstbestimmtes, nicht transferabhängiges Leben bis hin zur – statusabhängigen – politischen Partizipation und zur Teilhabe an den verschiedensten Schutz- und Fürsorgesystemen im Rechts- und Wohlfahrtsstaat [reichen]“<sup>64</sup>

Im Jahr 2018 definierte der Sachverständigenrat Integration unter Bezugnahme auf die Definition aus dem Jahresgutachten 2012<sup>65</sup> als die „gleichberechtigte und messbare Teilhabe aller an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens [Herv. i. O. in fett, L. A.]“<sup>66</sup>.

Die durch Beispiele zu „gesellschaftlich zentralen Bereichen“ konkretisierten Definitionen zeugen von einem Integrationsverständnis, dass nicht nur Einwanderer berücksichtigt, sondern Integration als für alle Menschen relevant ansieht<sup>67</sup>. Dabei greifen die beispielhaft aufgezählten Bereiche bereits wesentliche Aspekte auf, die für den weiteren Verlauf der Arbeit, mithin im Hinblick auf die Konzeption eines integrationspezifischen Grundrechts, relevant sind. Dennoch schliege die Übernahme sowohl der einen als auch der anderen Definition trotz ihres maßgeblichen Kerns ohne nähere Erläuterung, Erweiterung sowie zugleich Spezifizierung für die hiesige Untersuchung fehl. Für den weiteren Verlauf ist es nämlich von grundlegender Bedeutung, den Begriff „gesellschaftlich“ eingehend zu beleuchten und ein für das Ziel dieser Arbeit geltendes Verständnis von „gesellschaftlich“ sowie „gesellschaftlicher Integration“ herauszuarbeiten. Zwar hat der Sachverständigenrat mittels der genannten Beispiele die „zentralen gesellschaftlichen Bereiche“ umrissen. Dies

<sup>62</sup> L. Hoffmann, Unvollendete Republik, S. 41.

<sup>63</sup> *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2010, S. 13, 21; siehe z.B. auch: *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2018, S. 71.

<sup>64</sup> *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2010, S. 21.

<sup>65</sup> *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2012, S. 17.

<sup>66</sup> *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2018, S. 71.

<sup>67</sup> So heißt es beim *Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2010, S. 21: „Im Sinne dieser Definition kann es mithin, unterhalb der anzustrebenden und für die demokratische Einwanderungsgesellschaft grundlegenden Gemeinschaft in den politischen Rechten und Pflichten als Staatsbürger, auch gut integrierte Ausländer und schlecht integrierte Deutsche geben.“

ist vorliegend jedoch zunächst lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Vielmehr erfordert es die aufgestellte These, im Folgenden möglichst klar herausstellen, in welche (sonstigen) Bereiche Integration erfolgt und was dies für die Konzeption eines integrationspezifischen Grundrechts bedeutet. So werden mit den die „zentralen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens“ konkretisierenden Beispielen einige Bereiche angesprochen, die sich im nächsten Abschnitt der Dimension der strukturellen Integration zuordnen lassen<sup>68</sup>. Welche Auswirkungen diese Dimensionierung von Integration auf die anschließende Konzeption des integrationspezifischen Grundrechts hat, zeigt sich im Folgenden. Jedenfalls ist die Definition des Sachverständigenrates zunächst hilfreich dafür, um erste Anhaltspunkte für ein juristisches Integrationsverständnis zu erlangen<sup>69</sup>. Im Rahmen der Dimensionierung wird sich zeigen, dass diese Definition noch nicht dem Verständnis entspricht, welches im Hinblick auf die Konzeption eines integrationspezifischen Grundrechts – insbesondere die Qualifizierung seines Gewährleistungsgehalts – hilfreich und erforderlich ist<sup>70</sup>.

### 3. Integration in der allgemeinen Soziologie

Der Soziologe *Hartmut Esser* hat sich als einer der ersten deutschen Soziologen eingehend mit den Themen Migration und Integration auseinandergesetzt<sup>71</sup>. Nach *Esser* ist Integration in seiner allgemeinen Bedeutung der „Zusammenhalt von Teilen in einem ‚systemischen‘ Ganzen“<sup>72</sup>. Die einzelnen Teile seien integraler, d.h. nicht wegzudenkender, Bestandteil dieses systemischen Ganzen, wobei der Zusammenhalt der einzelnen Teile wiederum zu einer Abgrenzung des Systems von seiner Umgebung führe<sup>73</sup>. Somit geht es um zwei Einheiten: zum einen um das System als Ganzheit und zum anderen um die Teile, die das System als Ganzheit bilden. Ebenso stellt *Esser* zunächst klar, dass diese Beschreibung für alle möglichen Systemvarianten gelte, für ganze Gesellschaften oder Gesellschaftsteile gleichermaßen wie z.B. für Organismen in einem Biotop<sup>74</sup>. In diesem Sinne ist auch die europäische Integration der Bundesrepublik Deutschland, also der kontinuierliche Eingliederungsprozess in die Staatengemeinschaft der Europäischen Union als Integration zu bezeichnen<sup>75</sup>. Bei diesem Prozess wachsen Nationalstaaten zusammen, indem sie Zuständigkeiten auf gemeinsame Rechtsetzungsorgane übertragen und so eng miteinander

<sup>68</sup> Der *Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration* benennt die beispielhaft aufgezählten Bereiche als „Dimensionen der Partizipation“ (*Sachverständigenrat*, Jahresgutachten 2010, S. 136 ff.), wohingegen das hiesige Verständnis von Integrationsdimensionen auf die Einteilung in die vier Integrationsdimensionen „kulturelle, strukturelle, politische und rechtliche Integration“ abzielt; siehe hierzu unter 4.b).

<sup>69</sup> *Buchholtz*, in: dies./Croon-Gestefeld/Kerkemeyer, *Integratives Recht*, S. 7 (11).

<sup>70</sup> Siehe hierzu unter 2. Kapitel II.2.a).

<sup>71</sup> *Hoesch*, *Migration Integration*, S. 89; *Hans*, in: *Brinkmann/Sauer*, *Einwanderungsgesellschaft*, S. 23 (31).

<sup>72</sup> *Esser*, *Schichtung*, S. 1.

<sup>73</sup> *Esser*, *Schichtung*, S. 1.

<sup>74</sup> *Esser*, *Schichtung*, S. 1.

<sup>75</sup> *Jarass*, in: *ders./Pieroth*, GG, Art. 23 Rn. 10 ff.; *Maurer/Schwarz*, StR I, § 2 Rn. 48; *Frankenberg*, in: *Schuppert/Bumke*, BVerfG, S. 31 (34).

verbunden sind<sup>76</sup>. Bezogen auf soziale Systeme bedeutet Integration nach *Esser* Folgendes:

„Soziale Systeme, und damit auch Gesellschaften, konstituieren sich über *soziale* Relationen. Das sind u.a. wechselseitig aufeinander bezogene Orientierungen und Akte, soziale Kontakte, Interaktionen, Kommunikationen, soziale Beziehungen oder Transaktionen aller Art, die man zusammenfassend auch als soziales Handeln bezeichnet.“<sup>77</sup>

Umfasst seien darüber hinaus Konflikte zwischen einzelnen Gruppen, solange damit nicht eine völlige Spaltung und eine dadurch entstehende Unabhängigkeit einherginge, so dass letztlich nicht mehr von Integration gesprochen werden könne<sup>78</sup>. Hinter der auf soziale Systeme bezogenen Integration stünden laut *Esser* bestimmte die Integration beeinflussende Strukturen, nämlich *erstens* materielle Interdependenzen in Form von Austausch von Bildung, Humankapital, Arbeitsplätzen und Einkommen, *zweitens* institutionelle Regeln wie die Verfassung und Normen, die die Positionen regeln, und *drittens* kulturelle Orientierungen im Sinne gesellschaftlicher Werte, politischer Doktrinen und religiöser Überzeugungen<sup>79</sup>.

Unter Bezugnahme auf die zwei Einheiten, nämlich dem System als Ganzheit und den Teilen, aus dem das System besteht, teilt *Esser* gesellschaftliche Integration in zwei Dimensionen ein, die Sozial- und die Systemintegration<sup>80</sup>. Diese Zweiteilung in Integration einer Person in die Gesellschaft (Sozialintegration) und Integration der Gesellschaft (Systemintegration) fand sich bereits bei *Émile Durkheim* wieder<sup>81</sup>. Weitere Verbreitung erlangte diese Theorie durch den britischen Soziologen *David Lockwood*.<sup>82</sup> *Lockwood* beschreibt bei dieser „künstliche[n] Unterscheidung“<sup>83</sup> die soziale Integration als „die geordneten und konfliktgeladenen Beziehungen der *Handelnden* [Herv. i. O., L. A.] eines sozialen Systems“<sup>84</sup> und Systemintegration als „die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den *Teilen* [Herv. i. O., L. A.] eines sozialen Systems.“<sup>85</sup> Und auch *Jürgen Habermas* übernahm die auf *Lockwood* zurückgehende Unterteilung in Systemintegration als Integration der Gesellschaft und Sozialintegration als Integration der einzelnen Person in die Gesellschaft<sup>86</sup>.

<sup>76</sup> *Davy*, in: Barwig/dies., Rechtsgleichheit?, S. 83 (84).

<sup>77</sup> *Esser*, Schichtung, S. 1.

<sup>78</sup> *Esser*, Schichtung, S. 1.

<sup>79</sup> *Esser*, Schichtung, S. 1 f.

<sup>80</sup> *Bolat*, Leitbild, S. 28; *Hans*, in: Brinkmann/Sauer, Einwanderungsgesellschaft, S. 23 (25); *Löffler*, Integration, S. 54; *Öztürk*, Wege zur Integration, S. 54, 56; *Esser*, Schichtung, S. 3; *Esser*, Sprache, S. 23 f.

<sup>81</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 203.

<sup>82</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 216; *Esser*, Schichtung, S. 3; *Esser*, Journal Konflikt-/Gewaltforschung 1 (1999), S. 5 (14).

<sup>83</sup> *Lockwood*, in: Zapf, Theorie, S. 124 (125).

<sup>84</sup> *Lockwood*, in: Zapf, Theorie, S. 124 (125).

<sup>85</sup> *Lockwood*, in: Zapf, Theorie, S. 124 (125).

<sup>86</sup> *J. Eichenhofer*, Integration AufenthG, S. 209.

Doch was meint „Integration der Gesellschaft“ oder „Integration des Einzelnen in die Gesellschaft“? Die Dimensionen von System- und Sozialintegration bedürfen zur Erklärung des Konzeptes einer genauen Betrachtung, um das Konzept der Integration erfassen zu können und es bei der Verknüpfung von Integration und Recht einordnen und erkennen zu können, auf welcher Ebene das Recht Integration beeinflusst, wann und wie es Integration regeln und als Ziel steuern oder unterstützen kann<sup>87</sup>.

### a) Systemintegration

Die Systemintegration als Form gesellschaftlicher Integration bezieht sich auf das Gesamtsystem Gesellschaft<sup>88</sup> und beschreibt die Eingliederung von sozialen Systemen in ein Gesamtsystem<sup>89</sup>, d.h. den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt<sup>90</sup>. Systemintegration ist in den Gesellschaften von Bedeutung, in denen verschiedene Teilsysteme eigene Funktionen haben, wie z.B. das Politik-, Rechts-, Wirtschaftssystem, das Rechts- und Bildungswesen sowie Kultur<sup>91</sup>. Dem Rechtssystem kommt dabei eine besondere integrierende Rolle zu<sup>92</sup>, da z.B. der Rechtsstatus über grundlegende Bürgerrechte und den Zugang zu bestimmten sozialen Teilsystemen bestimmt oder durch das Wahlrecht an öffentlichen Angelegenheiten teilgenommen werden kann<sup>93</sup>. Zudem kann auf Grundlage des Rechts festgestellt werden, welche Mittel Integration fördern und zur Anwendung kommen können.

*Lockwood* beschreibt die Systemintegration als „die geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den *Teilen* [Herv. i. O., L.A.] eines sozialen Systems“<sup>94</sup>. Dieses Verständnis aufgreifend formuliert *Esser* Systemintegration wie folgt:

„Die *Systemintegration* ist danach [nach *Lockwoods* Definition] eine Form der Relationierung der Teile eines sozialen Systems, die sich *unabhängig* von den speziellen Motiven und Beziehungen der individuellen Akteure und oft genug sogar auch gegen ihre Absichten und Interessen [...] ergibt und durchsetzt [...]. Es ist die Integration eines sozialen Systems ‚über die Köpfe‘ der Akteure hinweg, die etwa durch den Weltmarkt, den Staat oder die großen korporativen Akteure besorgte, spezielle Art der ‚Integration‘ der (Welt-) Gesellschaft, bei der die ‚natürlichen‘ Personen oft nur ohnmächtig zusehen können, was die Marktkräfte oder die ‚juristischen‘ Personen [...] mit ihnen anrichten.

<sup>87</sup> *Kerkemeyer*, in: Buchholtz/Croon-Gestefeld/ders., Integratives Recht, S. 17 (27); *Buchholtz*, Der Staat 57 (2018), S. 407 (417 f.)

<sup>88</sup> *Chang*, Migration Integration, S. 26; *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 24.

<sup>89</sup> *Löffler*, Integration, S. 20.

<sup>90</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 24.

<sup>91</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 70 f.

<sup>92</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 28; *J. Eichenhofer*, DÖV 18 (2014), S. 776 (781); *Parsons*, System moderner Gesellschaften, S. 29 ff.

<sup>93</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 28; *J. Eichenhofer*, DÖV 18 (2014), S. 776 (781).

<sup>94</sup> *Lockwood*, in: Zapf, Theorie, S. 124 (125).

Markt und Organisation sind die beiden grundlegenden Mechanismen der ‚anonymen‘ Systemintegration.<sup>95</sup>

Es geht also um Beziehungen der verschiedenen Subsysteme einer Gesellschaft<sup>96</sup>, die die gesellschaftliche Einheit ausmachen<sup>97</sup>. Hierbei bedeutet „System“ jene Form des Zusammenhalts der Teile eines sozialen Systems, die sich entgegen der Absichten und Interessen der individuellen Akteure durchsetzt<sup>98</sup>. Eine Gesellschaft kann dann als integriert bezeichnet werden, wenn ihre Teilsysteme ausreichend miteinander vernetzt sind, um ökonomische Prozesse nach politisch-rechtlichen Vereinbarungen innerhalb des Systems zu optimieren und einen Warenaustausch zu ermöglichen<sup>99</sup>. Es geht also darum, eine funktionale Arbeitsteilung und Vorteile durch Organisation zu schaffen<sup>100</sup>, wobei Systemintegration durch verschiedene Mechanismen wie Geld, Marktprozesse oder den Staat gesichert und umgesetzt wird<sup>101</sup>. Zudem ist der Staatsbürger als Individuum an die normative gesellschaftliche Ordnung gebunden<sup>102</sup>, während der Erhalt der Normen wiederum durch gemeinsame und durch kulturelle Bezüge gestützte Werte gesichert wird<sup>103</sup>, die ebenso zur Realisierung von Systemintegration beitragen<sup>104</sup>.

Aus Vorhergesagtem folgt, dass es für die einzelnen Motive und Beziehungen, d.h. für das, was auf die einzelnen Akteure innerhalb des Systems zurückzuführen ist, keinen Raum gibt, so dass sich Systemintegration nicht auf einzelne Personen bezieht<sup>105</sup>.

## b) Sozialintegration

Geht es bei der Systemintegration um einen gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt das Gesamtsystem Gesellschaft einschließlich dessen Stabilität, Anpassungsfähigkeit und Funktionieren in den Mittelpunkt, hat Sozialintegration die Eingliederung und Vernetzung einzelner Personen innerhalb des Systems zum Gegenstand<sup>106</sup>. Sozialintegration meint nach *Esser* die Eingliederung einzelner Personen, Gruppen oder auch der Bevölkerung in das System, wobei im Gegensatz zur Systemintegration die Sozialintegration unmittelbar von Motiven, Orientierungen, Absichten und Beziehungen der Akteure abhängt, so dass eine umso höhere Sozialintegration des Einzelnen vorliegt, je mehr soziale Beziehungen dieser zu anderen Ak-

<sup>95</sup> *Esser*, Inklusion, 1999, S. 15; alle Herv. i. O., L. A.

<sup>96</sup> *Esser*, Inklusion, 1999, S. 14.

<sup>97</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 71; *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 30.

<sup>98</sup> *Esser*, Inklusion, 1999, S. 15.

<sup>99</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 25.

<sup>100</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 25.

<sup>101</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 71.

<sup>102</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 28.

<sup>103</sup> *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 27.

<sup>104</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 71.

<sup>105</sup> *Esser*, Schichtung, S. 3 f.

<sup>106</sup> *Heckmann*, Integration von Migranten, S. 73; *Scheller*, Gelegenheitsstrukturen, S. 24.

# Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Driën (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Universität Münster)

- Band 151: Luisa Albrecht: **Gesellschaftliche Integration und kulturelle Identität** · Sinnhaftigkeit und Konzeption eines integrationspezifischen Grundrechts sowie eines Grundrechts auf kulturelle Identität  
2026 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-5101-6
- Band 150: Sebastian Schuh: **Großvorhaben im Fokus** · Möglichkeiten und Grenzen der Beschleunigung im Allgemeinen Planfeststellungsrecht  
2025 · 286 Seiten · ISBN 978-3-8316-5039-2
- Band 149: Daniel J. Ruhlmann: **Das verfassungsrechtliche Erbe des Freistaates Preußen von 1920 in den Landesverfassungen seiner territorialen Nachfolgestaaten in der Bundesrepublik Deutschland am Beispiel von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen**  
2026 · 526 Seiten · ISBN 978-3-8316-5064-4
- Band 148: Kerstin Biroth: **Datenschutzrechtliche Sperrstellung kartellrechtlicher Zugangsansprüche zu Daten** · Zur Frage des Konfliktfeldes Datenschutzrecht – Kartellrecht bei Nutzung menschlicher Information als Wirtschaftsgut  
2025 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-5060-6
- Band 147: Mirela Babic: **Das Informationsfreiheitsgesetz und die Justiz**  
2024 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-5022-4
- Band 146: Carsten Brodersen: **Die Vereinbarkeit „religiöser Paralleljustiz“ mit den Gleichheitssätzen nach Art. 3 GG**  
2024 · 210 Seiten · ISBN 978-3-8316-5052-1
- Band 145: Johannes von Aulock: **Die Landesverfassung von Mecklenburg (1947)** · Im Spannungsfeld zwischen Weimar und der Sowjetunion  
2024 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-5028-6
- Band 144: Christian Becker: **Religiosität von Eidesformeln in deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts**  
2024 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-5020-0
- Band 143: Christina Doppmeier: **Untersuchung des rechtlichen Spielraums der Landesschiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG und der gerichtlichen Kontrolle**  
2023 · 440 Seiten · ISBN 978-3-8316-5014-9
- Band 142: Josephine Schuster: **Der strafrechtliche Schutz rechtlich bemakelter Vermögenspositionen** · Eine Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
2023 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-5002-6
- Band 141: Tobias Jürgen Werner List: **Private-Equity-Investments im Gesundheitssektor** · Der grundgesetzliche Schutz von Investoren im System der gesetzlichen Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des Vertragszahnarztrechts  
2022 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4984-6
- Band 140: Harasch Yakubi: **Im Spannungsfeld zwischen islamischem Fiqh und freiheitlich-demokratischer Grundordnung** · Eine Untersuchung der Kompatibilitätsfrage im Lichte des Gleichberechtigungsgebots  
2023 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-4964-8

- Band 139: Jennifer Grafe: **Zur Strafbarkeit von Konversionsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des „Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen“**  
2022 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4972-3
- Band 138: Franziska Meese: **Psychische Schädigungen des Tatopfers als Körperverletzung gemäß §§ 223, 229 StGB**  
2021 · 170 Seiten · ISBN 978-3-8316-4945-7
- Band 137: Christian Soll: **Die Strafbarkeit von Wettbewerbsmanipulationen im E-Sport unter besonderer Berücksichtigung des Sportwettbetrugs nach § 265c StGB**  
2021 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4929-7
- Band 136: Beatrix Freiin zu Knyphausen: **Das Hochschulzulassungsrecht auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand**  
2021 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4913-6
- Band 135: Carl Prior: **Die Förderung des Breitbandausbaus im EU-beihilfenrechtlichen Fokus**  
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4907-5
- Band 134: Kai-Klemens Wehlage: **Die Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern bei der Einholung externer Beratung**  
2021 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4899-3
- Band 133: Alpercan Öz: **Das Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Opfers und dem strafrechtlichen Lebensschutz** · Eine Bewertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung  
2021 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4895-5
- Band 132: Dominic Reitner: **Die Kenntnis vom Steueranspruch und ihr Nachweis in der Rechtsprechung zu § 370 AO**  
2020 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4887-0
- Band 131: Ramona Seuffer: **Fiskalentwicklung als Strukturproblem im Binnenmarkt**  
2019 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4832-0
- Band 130: Anja Lausberg: **Voraussetzungen und Rechtsfolgen der unzulässigen Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern**  
2019 · 508 Seiten · ISBN 978-3-8316-4805-4
- Band 129: Juliane Gröper: **The Mutual Agreement Procedure in International Taxation** · The Need for Procedural and Administrative Rules  
2019 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4809-2
- Band 128: Katharina Schmitt: **Das österreichische ÄsthOpG als Vorbild für Deutschland?** · Eine vergleichende Untersuchung zu rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von Schönheitsoperationen und ästhetischen Behandlungen  
2019 · 406 Seiten · ISBN 978-3-8316-4802-3
- Band 127: Jonathan Möller: **Die Einführung von Volksgesetzgebung in das Grundgesetz mit Blick auf Quoren und Finanzierung**  
2019 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4793-4
- Band 126: Florian Jacobi: **Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen**  
2019 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4791-0
- Band 125: Erne Jessica Meise: **Steuerpublizität bei natürlichen Personen**  
2019 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4789-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
utzverlag GmbH, München  
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)